



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung 2025

Stichtag: 1. Jänner 2025

Rechtsgrundlagen

ASVG, B-KUVG, GSVG, BSVG, BPGG, KBGG sowie
FamZeitbG in der Fassung vom 1. Jänner 2025

Kundmachung

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz über die Aufwertung und Anpassung nach
dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem
Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-
Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz sowie dem Bundespflegegeldgesetz für
das Kalenderjahr 2025 (BGBl. II Nr. 417/2024 vom 30. Dezember 2024),

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr
2025 festgesetzt wird
(BGBl. II Nr. 291/2024 vom 24. Oktober 2024)

<https://www.sozialversicherung.at>

(KONTAKT » Rechtliches » Zahlen - Daten - Fakten » Aktuelle Werte)

Leistungsrechtlicher Teil

ÜBERSICHT

A. Pensionsversicherung

1. Pensionserhöhung 2025
2. Pensionskonto
3. Frühstarterbonus
4. Richtsätze für Ausgleichszulagen
5. Grenzwerte Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus
6. Teilpension bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen
7. Kinderzuschuss
8. Grenzbeträge Witwen-/Witwerpension
9. Knappschaftssold
10. Bergmannstreuegeld

B. Unfallversicherung

1. Erhöhung der Renten
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrente
3. Höchstbemessungsgrundlage
4. Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler:innen und Student:innen
5. Versehrtengeld für Schüler:innen und Student:innen
6. Versehrtengeld BSVG
7. Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung
8. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbständige und freiberuflich selbständig Erwerbstätige
9. Bemessungsgrundlage für selbständig erwerbstätige BSVG-Versicherte bei Anwendung des ASVG
10. Bemessungsgrundlagen im BSVG
11. Bemessungsgrundlagen für Selbstversicherte nach § 11 BSVG bzw. § 19 ASVG

C. Krankenversicherung

1. Krankengeld

2. Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit
3. Kostenanteil bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln
4. Wochengeld (Fixwerte)
5. Rezeptgebühr
6. Serviceentgelt
7. Behandlungsbeitrag BSVG

D. Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen
2. Höhe der Zuzahlungen

E. Sonstige Leistungen

1. Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz
2. Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz
3. Leistung nach dem Familienzeitbonusgesetz

Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG) für 2025	1,046
Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) für 2025	1,063

A. Pensionsversicherung

1. Pensionserhöhung 2025

(§ 807 ASVG, § 416 GSVG, § 411 BSVG)

Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2025 um	%	4,6
bis zum monatlichen Gesamtpensionseinkommen von	€	6.060,00
darüber um	€	278,76

2. Pensionskonto

(§ 12 Abs. 2 APG)

Kontoprozentsatz	%	1,78
------------------------	---	------

3. Frühstarterbonus

(§ 262a ASVG, § 286a ASVG, § 144a GSVG, § 135a BSVG)

pro Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit, erworben vor dem Monatsersten nach Vollendung des 20. Lebensjahres, als Pensionsbestandteil zu jeder Eigenpension	€	1,14
im Höchstausmaß von 60 Monaten		

4. Richtsätze für Ausgleichszulagen

(§ 293 ASVG, § 150 GSVG, § 141 BSVG)

für alleinstehende Pensionist:innen	€	1.273,99
für Pensionist:innen, die mit dem/der Ehe- bzw. eingetragenen Partner:in im gemeinsamen Haushalt leben	€	2.009,85

Diese Richtsätze - außer bei Bezieher:innen einer Witwen-(Witwer)pension - erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen	€	468,58
nicht erreicht, um	€	196,57

für Pensionsberechtigte auf Waisenpension

a) bis zum 24. Lebensjahr	€	468,58
falls beide Elternteile verstorben sind	€	703,58

b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€	832,68
falls beide Elternteile verstorben sind	€	1.273,99

Anrechnungsfreier Betrag von Lehrlingsentschädigungen (§ 292 Abs. 4 lit. h ASVG, § 149 Abs. 4 lit. h GSVG, § 140 Abs. 4 lit. h BSVG)	€	278,13
---	---	--------

Wert der vollen freien Station (§ 292 Abs. 3 ASVG, § 149 Abs. 3 GSVG, § 140 Abs. 3 BSVG)	€	376,27
---	---	--------

5. Grenzwerte Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

(§ 299a ASVG, § 156a GSVG, § 147a BSVG)

Alleinstehende Personen mit mindestens 360 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit	€	1.386,20
Alleinstehende Personen mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit	€	1.656,05
Personen im gemeinsamen Haushalt mit Ehe- oder eingetr. Partner:in mit mindestens 480 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit	€	2.235,34

6. Teilpension bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen

(§ 254 Abs. 6 und 7 ASVG, § 123 Abs. 5 und 6 BSVG, § 132 Abs. 5 und 6 GSVG)

Übersteigt bei Bezug einer Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll- oder Erwerbsunfähigkeitspension bei gleichzeitigem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze das monatliche Gesamteinkommen brutto € 1.557,93
gebührt eine Teilpension. Für Gesamteinkommensteile
von über € 1.557,93 bis € 2.336,99 sind 30 %
von über € 2.336,99 bis € 3.115,86 sind 40 %
von über € 3.115,86 sind 50% dieser Gesamteinkommensteile anzurechnen.

7. Kinderzuschuss

(§ 262 ASVG, § 144 GSVG, § 135 BSVG)

monatlich € 29,07

8. Grenzbeträge Witwen-/Witwerpension

(§ 264 Abs. 6 und 6a ASVG)

Grenzbetrag für die Anhebung der Pension (maximal auf 60%) € 2.547,91
Grenzbetrag für die Verminderung € 8.460,00

9. Knappschaftssold

(§ 283 ASVG)

monatlich € 139,39

10. Bergmannstreuegeld

(§ 288 ASVG)

beträgt für jedes volle Jahr einer Gewinnungshauertätigkeit oder ihrer gleichgestellten Tätigkeit € 2.091,00
insgesamt höchstens € 20.910,00

B. Unfallversicherung

1. Erhöhung der Renten (§ 108g ASVG)			
Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2025 um	%		4,6
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrente (§ 207 ASVG)			
Schwerversehrten gebührt für jedes Kind monatlich ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10% der Versehrtenrente, höchstens jedoch	€		76,31
3. Höchstbemessungsgrundlage (§ 178 Abs. 2 ASVG)			
jährlich	€		90.300,00
4. Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler:innen und Student:innen (§ 181b ASVG)			
nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	€		13.071,11
nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres	€		17.429,83
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€		26.144,25
5. Versehrtengeld für Schüler:innen und Student:innen (§ 212 Abs. 3 ASVG)			
gebührt einmalig bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von			
20% bis unter 30%	€		907,43
30% bis unter 40%	€		1.973,85
40%	€		3.643,64
und für je weitere 10%	€		910,73
6. Versehrtengeld BSVG			
"kleines Versehrtengeld" nach § 149g Abs 2 BSVG, täglich	€		15,41
7. Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung			
beträgt unabhängig vom Erwerbseinkommen des Versicherten mindestens	€		39.216,38
8. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbständige und freiberuflich selbständig Erwerbstätige (§ 181 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a ASVG)			
jährlich	€		26.144,25
zusätzliche Bemessungsgrundlage bei Entrichtung eines Höherversicherungsbeitrages			
von jährlich € 144,92	€		16.609,20
von jährlich € 217,71	€		25.036,42
9. Bemessungsgrundlage für selbständig erwerbstätige BSVG-Versicherte bei Anwendung des ASVG			
für Versehrtenrenten von Schwerversehrten sowie für			
Witwen-(Witwer)renten (§ 181 Abs. 2 Z 1 ASVG)	€		16.609,20
in allen übrigen Fällen (§ 181 Abs. 2 Z 2 ASVG)	€		8.303,97
10. Bemessungsgrundlagen im BSVG			
a) Gesamtsolidarische Bemessungsgrundlage (§ 148f Abs 1 BSVG)	€		26.144,25
b) Bemessungsgrundlage für Jagd- und Fischereipächter:innen sowie für Bauern bei Bezug gewisser Pensionen (§ 148f Abs 3 BSVG)			
für Betriebsrenten der Schwerversehrten sowie für Witwen-(Witwer)renten (§ 148f Abs 3 BSVG, 1. Fall)	€		16.609,20
in allen übrigen Fällen (§ 148f Abs 3 BSVG, 2. Fall)	€		8.303,97

11. Bemessungsgrundlagen für Selbstversicherte nach § 11 BSVG bzw. § 19 ASVG
(§ 181 Abs. 3 ASVG iVm § 45 SVS-Satzung und § 76b Abs 1 ASVG)

a) Stufe 1	€ 9.313,20
b) Stufe 2	€ 18.633,60
c) Stufe 3	€ 37.310,40

C. Krankenversicherung

1. Krankengeld

a) für Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung (§ 141 Abs. 5 ASVG), für den Kalendermonat	€ 197,93
ergibt (geteilt durch 30) einen Tageswert von	€ 6,60
b) Erhöhung des Krankengeldes (§ 141 Abs. 3 ASVG) Anspruch von Versicherten auf Erhöhung des Krankengeldes aufgrund von Angehörigen besteht dann nicht, wenn diese aus Erwerbstätigkeit oder aus Bezügen von der Sozialversicherung (ausgenommen Pflegegeld nach dem BPGG) ein monatliches Einkommen von mehr als beziehen.	€ 660,52

2. Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit (§ 104a GSVG)

bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit in Folge Krankheit für mindestens 43 Tage ab dem 4. Tag täglich	€ 38,99
--	---------

3. Kostenanteil bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln

(§ 137 Abs. 2 und 2a ASVG, § 65 Abs. 2 und 2a B-KUVG, § 87 Abs. 2 und 2a BSVG, § 92 Abs. 2 und 2a GSVG)

Der Mindestkostenanteil der/des Versicherten beträgt

a) bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln	€ 43,00
b) bei Sehbehelfen	€ 129,00

4. Wochengeld (Fixwerte)

a) für Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung (§ 162 Abs. 3b Z 1 ASVG) täglich	€ 11,87
b) für BSVG- und GSVG-Versicherte (§ 98 Abs. 5 BSVG bzw. § 102a Abs. 5 GSVG) täglich	€ 70,28

5. Rezeptgebühr

(§ 136 Abs. 3 ASVG, § 64 Abs. 3 B-KUVG, § 86 Abs. 3 BSVG, § 92 Abs. 3 GSVG)

a) Höhe der Rezeptgebühr	€ 7,55
b) Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr	
für Alleinstehende	€ 1.273,99
für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Lebensgefährten:innen	€ 2.009,85
c) Grenzbeträge für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen	
für Alleinstehende	€ 1.465,09
für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften und Lebensgefährten:innen	€ 2.311,33
Die Grenzbeträge laut b) und c) erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen	€ 468,58
nicht erreicht um	€ 196,57

6. Serviceentgelt

(§ 31c Abs. 2 ASVG)

wird für das Jahr 2026 im November 2025 eingehoben und beträgt	€ 14,65
--	---------

7. Behandlungsbeitrag BSVG

(§ 80 Abs. 2 BSVG)

pro Quartal	€ 12,45
-------------------	---------

D. Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte € 1.273,99
nicht übersteigen, sind von Zuzahlungen befreit.

2. Höhe der Zuzahlungen

(§ 154a Abs. 7 ASVG, § 96a Abs. 7 BSVG, § 99a Abs. 7 GSVG, § 65a Abs. 5 B-KUVG)

pro Verpflegstag zu leisten bei einem monatlichen Bruttoeinkommen

von € 1.274,00 bis € 1.855,37 € 10,31

von € 1.855,38 bis € 2.436,76 € 17,67

über € 2.436,76 € 25,04

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

E. Sonstige Leistungen

1. Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

a) Höhe Pflegegeld (§ 5 BPGG)

Stufe 1	€ 200,80
Stufe 2	€ 370,30
Stufe 3	€ 577,00
Stufe 4	€ 865,10
Stufe 5	€ 1.175,20
Stufe 6	€ 1.641,10
Stufe 7	€ 2.156,60

b) Höhe Angehörigenbonus

Angehörigenbonus bei Selbst- oder Weiterversicherung in der PV gemäß § 21g BPGG	€ 130,80
Angehörigenbonus gemäß § 21h BPGG	€ 130,80
Netto-Jahresdurchschnittseinkommen gemäß § 21h BPGG	€ 1.594,50

2. Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz

a) Kinderbetreuungsgeld Kontovariante (Pauschalvariante)

Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile ist der vorgegebene Rahmen von 456 bis zu 1.063 Tagen.

Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen (456 Tage bei Teilung mit Partner; § 3 Abs. 1 und 2 KBGG)	€ 41,14
Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen (1.063 Tage bei Teilung mit Partner; § 5 Abs. 1 und 2 KBGG)	€ 17,65
Die Zuverdienstgrenze beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder gemäß § 8b Abs. 2 KBGG jährlich	€ 18.000,00

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld für Bezieher:innen einer Pauschalvariante (§ 10 KBGG) täglich für längstens 1 Jahr	€ 6,06
Die Zuverdienstgrenze für die Beihilfe beträgt für den Antragsteller gemäß § 9 Abs. 3 KBGG jährlich	€ 8.100,00
für den/die Partner:in gemäß § 12 KBGG jährlich	€ 18.000,00

b) Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Die Anspruchsdauer beträgt für einen Elternteil längstens 365 Tage (ab der Geburt des Kindes), bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile längstens 426 Tage.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt (§ 24a Abs. 2, § 24d Abs. 1 KBGG) mindestens täglich	€ 41,14
maximal jedoch täglich	€ 80,12
Die Zuverdienstgrenze beträgt gemäß § 24 Abs. 1 Z 3 KBGG jährlich	€ 8.100,00

3. Leistung nach dem Familienzeitbonusgesetz

(§ 3 FamZeitbG)

Familienzeitbonus täglich	€ 54,87
---------------------------------	---------